



Zentrum für
Neurologie und
Seelische Gesundheit in Südhessen

ZNS - Südhessen e.V.

Satzung (Stand 11. März 2009)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen ZNS-Südhessen – Zentrum für Neurologie und Seelische Gesundheit in Südhessen

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Griesheim.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zwecke des Vereins sind:

- Verbesserung der Kooperation zwischen den niedergelassenen Vertragsärzt(inn)en für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie in der Region Südhessen
- Verbesserung der Patientenversorgung durch diese Arztgruppe bei speziellen Krankheitsbildern und Fragestellungen
- Interessenvertretung der Arztgruppe der niedergelassenen Fachärzt(inn)en für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung der Bevölkerung
- Gemeinsame Fortbildung
- Qualitätssicherung in Diagnostik und Therapie
- Kooperation mit den in der Versorgung der Patienten beteiligten Abteilungen der regionalen und überregionalen Krankenhäuser

§ 4 (Mittelverwendungen)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes ist in der Entschädigungsordnung geregelt.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Hierbei muss es sich um niedergelassene Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie handeln. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.

Bei Gemeinschaftspraxen sollten in der Regel alle Personen entsprechend §5 Abs.1 Mitglieder des Vereins werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern kann durch diese frei festgelegt werden.

Ordentliche Mitglieder, die in den Ruhestand gehen und ihre Niederlassung aufgeben, werden automatisch zum Zeitpunkt der Zulassungsabgabe zu Fördermitgliedern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber / in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Entscheidung des Vorstandes kann von dieser mit einfacher Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgehoben werden.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 7 (Mittelbereitstellung)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zusätzlich finanziert sich der Verein aus Mitteln eines Unterstützungsfonds.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer / innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier bis sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die



Zentrum für Neurologie und Seelische Gesundheit in Südhessen

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Entscheidungen, die die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstandes betreffen. Um Beschlussfähigkeit zu erreichen muss die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Entscheidungen, die die Auflösung des Vereins oder die Abwahl des Vorstandes betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte in diesen Fällen keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, ist mit einer Frist von vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, bei der dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Veranstaltungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Kassierer / in und bis zu fünf Beisitzern aus dem Mitgliederkreis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich gemäß § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wovon einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.



Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll eine Nachbesetzung auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine / n Kassenprüfer / in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Mitglieder zurückzuzahlen.

11.03.2009